Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow

über die Satzung der Gemeinde Gustow über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Eigenheimstandort Gustow“

Die von der Gemeindevertretung Gustow auf ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Januar 2025 beschlossene Satzung der Gemeinde Gustow über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Eigenheimstandort Gustow“ wird hiermit gemäß des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) und der §§ 14 u. 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gustow hat beschlossen, für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Eigenheimstandort Gustow zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre zu erlassen. Aus städtebaulichen Gründen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgehoben. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den nordwestlichen Anschnitt des Geltungsbereichs des noch bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 mit den Flurstücken 31/54, 31/59, 31/60, 31/61, 31/62, 31/95 (teilweise), 31/96, 31/97, 31/98, 31/99, 31/100, 31/101, 31/102, 31/108 der Gemarkung Gustow, Flur 3 sowie die Flurstücke 1/1, 1/2, 1/9, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26 der Gemarkung Gustow, Flur 4. Das Plangebiet umfasst in der Summe aller Flächen knapp 2,2 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan zu entnehmen.

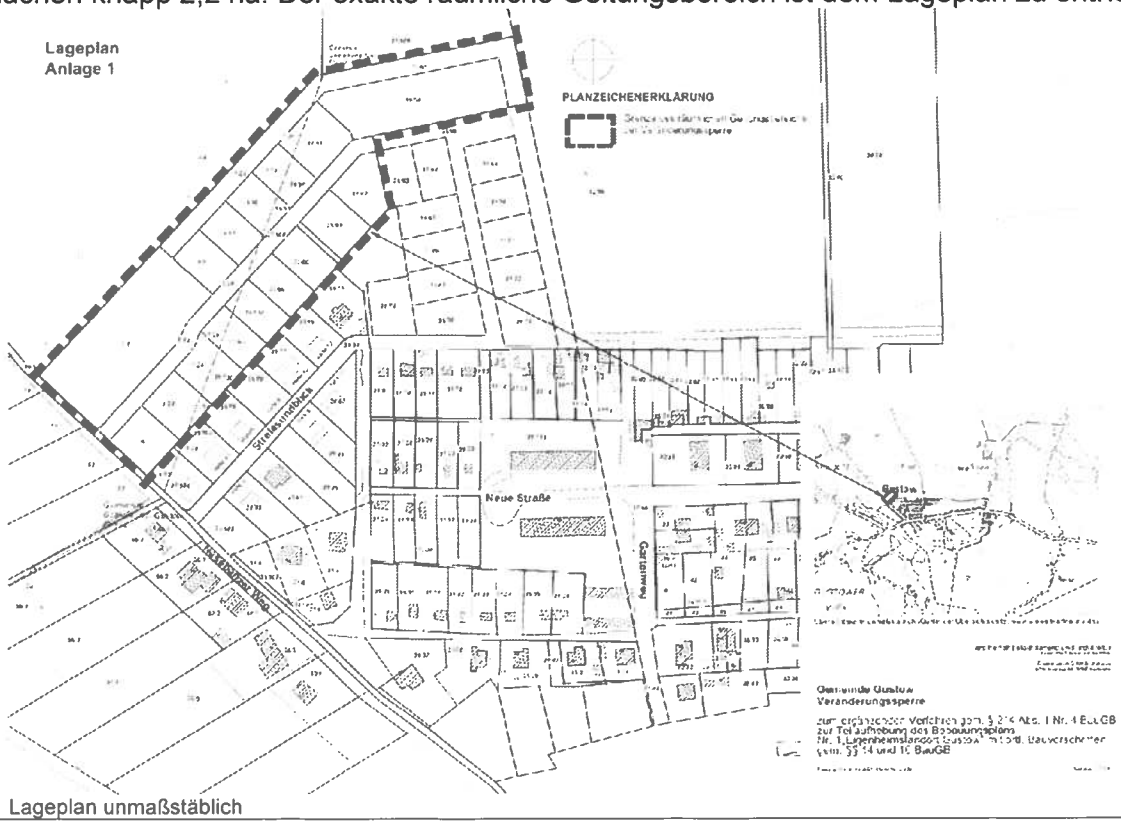

Lageplan unmaßstäblich

Die Satzung der Gemeinde Gustow über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Teilaufhebung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Eigenheimstandort Gustow“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung nach dem Inkrafttreten
im Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 406 während der Dienststunden
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung mit den Anlagen im Internet bereitgestellt.

https://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Städtebau-Wirtschaft-/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Bauleitpläne-Satzungen/
sowie auch unter:
https://www.bauportal-mv.de

Verletzung von Vorschriften (§§ 214 und 215 BauGB und § 5 KV M-V)
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2014 (GVOBl. M-V 2024, 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Eintreten der Vermögensnachteile gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Im Auftrag

Volker Paarmann
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Ausgehängt am:	Siegel	Abzunehmen am:	Abgenommen am:	Siegel
19.02.2025		06.03.2025	12.03.25	